



Krippen-Reglement

1. Allgemeines

In der Kinderkrippe „Chnopf“ (nachstehend kurz „Krippe“ genannt) werden körperlich und geistig gesunde Knaben und Mädchen ab ca. 4 Monaten bis ca. 5 Jahren durch anerkanntes Fachpersonal betreut.

2. Status

Die KITA Chnopf ist eine private Institution und bezieht daher keine öffentlichen Gelder. Aus diesem Grund unterliegt die Berechnung der Betreuungstaxen etwas anderen Rahmenbedingungen als denjenigen subventionierter Krippen.

3. Zielsetzung

Die Krippe gibt Kleinkindern die Möglichkeit, sich zu entfalten und zusammen mit anderen Kindern das Miteinander zu erleben. Dabei lernt es seine eigenen und die ihm gesetzten Grenzen kennen. Gezieltes Freispiel und Spiellektionen in der Gruppe sowie Singen, Tanzen und Theaterspielen sollen den Krippenalltag abwechslungsreich gestalten. Beim Basteln und Gestalten wird das Kind seine Fähigkeiten erkennen und sich Fertigkeiten aneignen können.

4. Öffnungszeiten

Die Krippe ist während des ganzen Jahres von

- Montag bis Donnerstag ab 07:00 bis 18:30 Uhr
Freitag ab 07:00 bis 18.00 Uhr

geöffnet. Bis spätestens 09:00 Uhr haben alle Kinder anwesend zu sein. Kinder die halbtags betreut werden, können zwischen 12:00 und 14:00 Uhr **nicht** abgeholt bzw. in die Krippe gebracht werden (Mittagsruhe).

Während den Schulferien läuft der Krippenbetrieb ohne Einschränkungen weiter. Einzig während den Ferien über Weihnacht/Neujahr ist die Krippe geschlossen.

4.1 Abholen der Kinder

Um geordnete Übergabe der Kinder am Abend zu gewährleisten bitten wir die Eltern frühzeitig zu erscheinen sodass genügend Zeit für alle Kinder bei der Abgabe an die Eltern bleibt (Gespräch Tagesablauf des Kindes)

An eidgenössischen, kantonalen und ortsüblichen Feier- oder Frei-Tagen bleibt die Krippe geschlossen: Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtsferien. Zwischen Feiertagen und Wochenende (oder umgekehrt) ist die Krippe befugt, sog. Feiertagsbrücken einzulegen, an denen die Krippe geschlossen bleibt. Eine Liste, aus der diejenigen Tage ersichtlich sind, während denen die Krippe geschlossen bleibt, wird anfangs Jahr aktualisiert und am Info-Brett angeschlagen.

5. Anmeldung / Aufnahmeentscheid / Kündigung / Änderung

5.1 Anmeldung

Als definitive und verbindliche Anmeldung gelten der von beiden Vertragspartnern unterzeichnete Krippen-Betreuungs-Vertrag und die bei der KITA Chnopf eingegangene Einschreibgebühr. Die Eltern resp. Erziehungsberechtigten (nachstehend kurz „Eltern“ genannt) verpflichten sich zur regelmässigen Bezahlung der vertraglich vereinbarten Betreuungskosten. Sie sind zudem verantwortlich, dass ihr Kind die Krippe zu den vereinbarten Zeiten regelmässig besucht.

Die Eltern sind verpflichtet, die Krippenleiterin bei der Anmeldung des Kindes auf Besonderheiten bezüglich der Einnahme bestimmter Nahrungsmittel und Medikamente hinzuweisen. Solche Abmachungen sind auf der Rückseite des Betreuungsvertrages festzuhalten. Säuglinge sollten an die Schoppenflasche gewöhnt sein.

5.2 Aufnahmeentscheid / Änderung

Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Über Aufnahme oder Nicht-Aufnahme eines Kindes entscheidet die Krippenleitung; in besonderen Fällen der Verein KITA Chnopf abschliessend.

5.3 Verantwortlichkeit von Krippe und Eltern

Ausserhalb der vereinbarten Betreuungszeiten übernimmt die Krippe keine Verantwortung für die Kinder. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind verantwortlich, dass die Kinder zu der mit der Krippenleitung vereinbarten Zeit in die Krippe gebracht bzw. abgeholt werden. Wenn die Eltern ihr Kind ausnahmsweise nicht selber abholen können, muss sichergestellt sein, dass das Krippenpersonal die abholende Person eindeutig kennt.

5.3 Kündigung / Änderung / Ausschluss

Mit der gegenseitigen Unterzeichnung und dem Eingang der Einschreibgebühr gilt der Betreuungsvertrag als abgeschlossen. Er ist nicht befristet und kann erstmals auf das Ende der 4. Betreuungswoche gekündigt werden. Nach der 4. Woche ist der Betreuungsvertrag von beiden Vertragspartnern jederzeit unter Einhaltung einer **60-tägigen** Frist kündbar. Er kann auch jederzeit unter Einhaltung der gleichen Frist bezüglich der vereinbarten Betreuungszeiten und im gegenseitigen Einvernehmen mit der Krippenleiterin an neue Verhältnisse angepasst werden. Solche Änderungen erfordern in der Regel einen neuen Krippen-Betreuungs-Vertrag.

Der Verein KITA Chnopf ist berechtigt, Kinder säumiger Zahler nach erfolgloser Mahnung von der Krippe auszuschliessen bzw. das Betreuungsverhältnis zu kündigen. Bei wiederholten Inkassoproblemen kann eine Depotleistung von 2 Monaten verlangt werden.

Das Nicht-Einhalten des Reglements (z. B. wiederholt unentschuldigte oder häufige Absenz) kann nach erfolgter Mahnung der Eltern zum Ausschluss und damit zur Kündigung führen.

Der Krippenleitung ist berechtigt, Kinder vorübergehend oder dauernd vom Krippenbesuch auszuschliessen, wenn diese die Ziele und Interessen des Krippenbetriebes in erheblichem Masse stören. Den betroffenen Eltern steht ein Einspracherecht an den Verein KITA Chnopf zu. Die Betreuungstaxe ist in solchen Fällen bis zum Austritt zu bezahlen.

6. Abwesenheiten / Krankheit / Unfall

Die Eltern sind verpflichtet, Abwesenheiten ihres Kindes der KITA-Leitung frühzeitig (spätestens 4 Betreuungstage im Voraus), bei Krankheit spätestens bis 08:00 Uhr des ersten Krankheitstages, zu melden. Abwesenheiten bewirken **keine** Reduktion der Betreuungstaxen. Diese richten sich nach den im Betreuungsvertrag festgelegten Tagen und Zeiten.

Bei krankheitsbedingten Abwesenheiten von weniger als zwei Wochen (10 Öffnungstage) wird **keine** Reduktion der Betreuungstaxe gewährt. Bei längeren Abwesenheiten infolge Krankheit oder Unfall (Arztzeugnis erforderlich!) kann bei der Krippenleitung ein Gesuch um Reduktion der Betreuungstaxe gestellt werden. Die Krippe nimmt **keine** erkrankten Kinder auf. In besonderen Härtefällen können Ausnahmen von der Krippenleitung bewilligt werden. Massgebend ist dabei der Gesundheitszustand des Kindes.

Bei Unfall oder besonderen Krankheitssymptomen ist die Krippenleitung berechtigt einen Arzt oder Notarzt aufzusuchen. Die Eltern werden von der Krippenleitung umgehend benachrichtigt. Dabei ist es von grosser Bedeutung, dass die Erreichbarkeit der Eltern von diesen immer aktuell gehalten wird (Betreuungsvertrag!).

7. Zusammenarbeit mit den Eltern

Bei der Übergabe der Kinder an das Krippenpersonal oder an die Eltern soll kurz über die Befindlichkeit des Kindes gesprochen werden. Eltern und Krippenpersonal sind gehalten, wahrheitsgetreu und offen zu informieren.

In der Regel findet pro Halbjahr ein Elternabend statt. Dabei informiert das KITA-Team über organisatorische und betriebliche Belange, sowie über bevorstehende Programme und Anlässe.

8. Versicherung / Haftung

Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Die Krippe übernimmt keine Haftung für persönliche Gegenstände der Kinder. Für Schäden, welche durch das Kind in der Krippe verursacht werden, haften ausschliesslich die Eltern bzw. deren Haftpflichtversicherung.

9. Verpflegung

Je nach tageszeitlicher Anwesenheit werden den Kindern die folgenden Mahlzeiten abgegeben:

Betreuung	Zeit	Verpflegungsangebot
ganzer Tag	07:00 bis 18:30	Znüni, Mittagessen, Zvieri
Halbtags Morgen	07:00 bis 14:00	Znüni, Mittagessen
Halbtags Nachmittag	11:00 bis 18:30	Mittagessen, Zvieri

Die Kosten für die Verpflegung sind in den Betreuungsangeboten inbegriffen. Betreuung ohne Verpflegung wird nicht angeboten. Der Verzicht auf Mahlzeiten berechtigt nicht zu einer Gebührenermässigung. Für Kinder mit Schoppennahrung bringen die Eltern das entsprechende Pulver mit.

10. Kleidung, persönliche Gegenstände

Die Bekleidung des Kindes ist der Witterung anzupassen. Für die täglichen Aktivitäten im Freien sind je nach Wetter warme Kleidung, Mütze, Regenschutz und Gummistiefel unerlässlich. Das Kind sollte in den Kleidern turnen, basteln sowie mit Sand und Wasser spielen dürfen, deshalb ist eine Garnitur Ersatzkleider mitzubringen. Windeln für das nach Hause gehen sind von den Eltern bereitzustellen.

11. Betreuungskosten / Einschreibgebühr

Betreuung	Zeit	Babys (4 bis 18 Mt. Tarif/Tag in CHF	Kinder älter als 18 Mt. Tarif/Tag in CHF
ganzer Tag	07:00 bis 18:30	126.00	116.00
Halbtags Morgen	07:00 bis 14:00	86.00	82.00
Halbtags Nachmittag	11:00 bis 18:30	86.00	82.00

Ab dem 2. Kind aus der gleichen Familie wird für dieses und die folgenden ein Geschwister-Rabatt von 10% gewährt.

Bei der Anmeldung ist pro Kind eine einmalige Einschreibgebühr von **CHF 200.00** zu entrichten.

12. Rechnungsstellung

Die Betreuungskosten sind monatlich mit Dauerauftrag, durch Post- oder Banküberweisung jeweils bis zum 28. des Vormonats auf das Gelbe Konto Nr.70-316451-7 der Postfinance zu bezahlen. Barzahlung ist aus praktischen Gründen nicht erwünscht. Einzahlung am Postschalter ist möglichst zu vermeiden, da die Post dem Empfänger relativ hohe, zusätzliche Bearbeitungsspesen belastet. Ausnahme: Einzahlung der einmaligen Einschreibgebühr von **CHF 200.00**.

13. Gültigkeit

Dieses Krippen-Reglement wurde von der Trägerschaft Verein KITA Chnopf angepasst und genehmigt. Es tritt auf den 1. 10 2017 in Kraft.

Das Formular „Krippen-Betreuungs-Vertrag“ der KITA Chnopf bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Adliswil, 1. 10. 2017